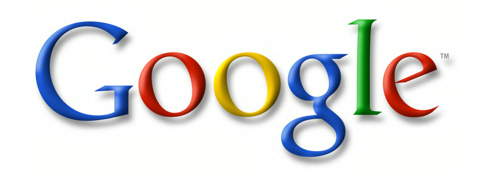

Google



NEUE FORSCHUNGEN

ZUR

AELTERN GESCHICHTE ROMS

VON

C. P. BURGER JR.
Doctor der classischen Philologie und der Rechtswissenschaft,
Bibliothecar der Universität von Amsterdam.

II.

Roms Bündnisse mit fremden Staaten

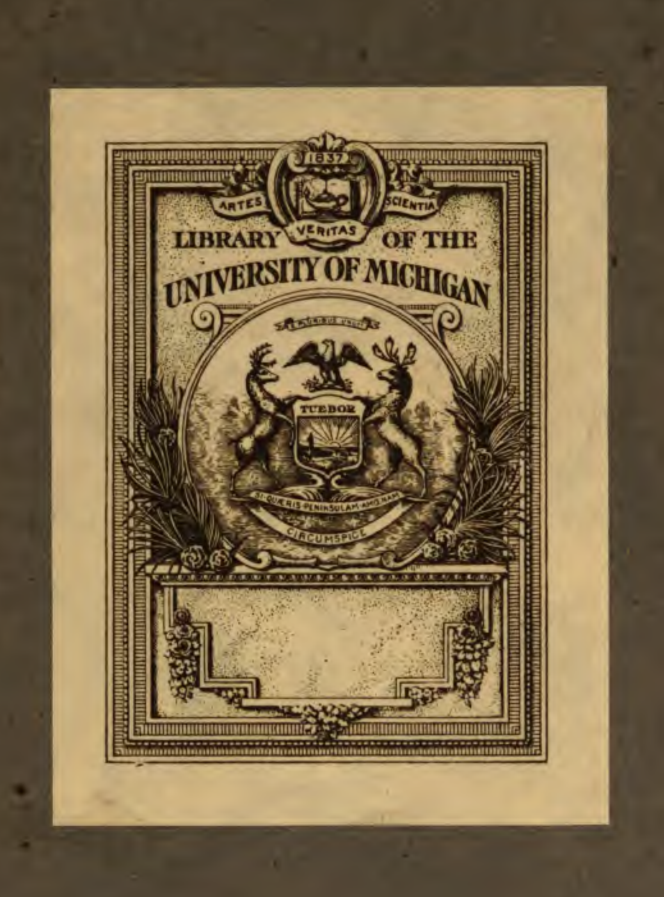
(IVtes Jahrh. v. Chr.);

und

Der Latinerkrieg
(342/412—328/426).



AMSTERDAM — JOHANNES MÜLLER


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



NEUE FORSCHUNGEN

ZUR

AELTERN GESCHICHTE ROMS

VON

C. P. BURGER JR.
Doctor der classischen Philologie und der Rechtswissenschaft,
Bibliothecar der Universität von Amsterdam.

II.

Roms Bündnisse mit fremden Staaten

(IVtes Jahrh. v. Chr.);

und

Der Latinerkrieg
(342/412—328/426).



AMSTERDAM. — JOHANNES MÜLLER.
1895.

Die beiden hier vereinigten Abhandlungen schliessen sich unmittelbar an die früher herausgegebene [1]) an, und hangen unter sich aufs engste zusammen. Es handelt sich darum, aus der verwickelten und entstellten Tradition über die Periode des Latinerkriegs [2]) die ursprüngliche Ueberlieferung hervorzuholen. Dazu schien es nothwendig, nach der Untersuchung über den Anschluss der zwischen Rom und Samnium liegenden Staaten an Rom, wodurch von selbst der sogenannte erste Samnitenkrieg als apocryph entfernt wurde [3]), über die Beziehungen der Samniten zu Rom ins Reine zu kommen. Aus dieser Nothwendigkeit entwickelte sich eine ausführlichere Untersuchung über Roms auswärtige Bündnisse um die Mitte des vierten Jahrhunderts. Erst danach konnte der Versuch gemacht werden, die Geschichte des Latinerkriegs selbst, so weit dies möglich ist, wieder herzustellen.

---

[1]) Neue Forschungen u. s. w. I. Die Bildung des grossen römisch-latinischen Bundesstaats. Amsterdam 1894. 8°.

[2]) Ibid. I § 4 ff. [3]) Ibid. § 22.

ROMS BÜNDNISSE MIT FREMDEN STAATEN.

§ 24—31.

§ 24. Roms auswärtige Beziehungen überhaupt.

Die Verbindungen zwischen Rom und fremden Staaten im vierten Jahrhundert v. C. sind schon an und für sich einer nähern Betrachtung sehr werth; zugleich aber ist es für die richtige Einsicht in die Ueberlieferung vom Latinerkriege unbedingt nöthig, alles was unsere Quellen über das Verhältniss zwischen Rom und den ausserlatinischen Staaten enthalten, sorgfältig zu analysieren.

Der bezeichnete Zeitraum bildet für die auswärtigen Beziehungen eine ganz neue Periode in der Geschichte Roms. Die Annalisten wissen zwar schon von einer Gesandtschaft nach Delphi unter der Regierung des Tarquinius, von einer Aussendung römischer Staatsmänner nach Griechenland behufs der Zwölftafelgesetzgebung, von einer neuen Gesandtschaft nach Delphi nach der Einnahme Veji's [1]), und in dieselbe Rubrik gehört die bei Polybius begegnende Ansetzung der ältesten carthagischen Vertragsurkunde in das erste Jahr der Republik.

Glauben verdienen diese Berichte nicht; die zuverlässige Tradition kennt für die betreffende Periode nur Friedens- und Bündnissverträge mit den Nachbarvölkern. Erst die grossen Eroberungen in der Zeit des Camillus [2]) haben Rom in die Stellung einer Grossmacht gebracht. Durch die Zurückdrängung der Volsker, Aequer und Etrusker, und die Gründung der Grenzfesten Sutrium und Nepete im Norden, Setia und Circei im Süden ist ein Staat entstanden, dessen Hülfe für die kleineren Nachbarn gegen auswärtige Einfälle Rettung bot, und dessen Freundschaft auch für die entfernteren Grossmächte unter Umständen erwünscht war. Nicht unglaublich kommt es mir daher vor, dass im J. 390/364 die Nachricht, es bedrohe ein grosses

---

[1]) Meine Sechzig Jahre aus d. ält. Gesch. Roms. Amsterdam 1891, 4°. § 40 u. 44.

[2]) Ibid. § 83.

Keltenheer das etrurische Clusium, die Aussendung einer römischen Gesandtschaft veranlasste [1]; und gewiss historisch scheint der in der vorhergehenden Abhandlung besprochene Anschluss der schwächeren Staaten des westlichen Mittelitalien an Rom.

Zu derselben Zeit finden wir auch eine Reihe von Nachrichten über Verträge mit grösseren und zugleich weiter entfernten Staaten und Völkern. Es wird zum J. 354/400 ein Bundesvertrag mit Samnium gemeldet [2], zum J. 347/407 findet sich der erste Vertrag mit Carthago verzeichnet. In der nächstfolgenden Zeit sind u. A. Verträge mit den Galliern [3] (um 333/421 oder 330/424), mit Alexander von Epirus [4] (333/421 oder 332/422), mit Tarent abgeschlossen worden.

Den Inhalt dieser Verträge zu kennen ist uns in den meisten Fällen ganz versagt. Ueber die beiden zuerst genannten Verträge ist jedoch durch ein genaues Studium der verwirrten Tradition über den Latinerkrieg mehr zu ermitteln als bisher geschehen ist. Es stecken darin Nachrichten über Beziehungen zwischen Rom und Samnium, die durch eine Vergleichung mit der durch Polybius erhaltenen carthagischen Vertragsurkunde etwas neues lehren können. Dies soll in den folgenden Paragraphen dargelegt werden, unter Vorausschickung einer kurzen Erörterung über die carthagischen Verträge selber.

§ 25. Der erste Vertrag mit Carthago.

Es wäre ohne Nutzen, die Streitfragen über die Verträge mit Carthago hier vollständig zu behandeln [5]; nur mögen ganz kurz die wichtigsten Fragen noch einmal gestellt, und die nach meiner Meinung entscheidenden Erwägungen angegeben werden

Es stehen sich zwei Nachrichten gegenüber: einerseits die in der ältesten Gestalt bei Diodor [6] erhaltene annalistische Notiz, im J. 347/407 sei zum ersten Male ein Vertrag mit den Carthagern geschlossen worden, andererseits die Angabe des Polybius, es sei unter den ersten Consuln L. Iunius Brutus und M. Horatius ein Vertrag mit den Carthagern zu Stande gekommen, und die Erzplatte mit der Originalurkunde sei noch im aedilicischen Archive im Jupitertempel auf dem Capitol vorhanden: er gebe davon, so weit die alterthümliche Sprache dies ermögliche eine genaue Uebersetzung [7].

---

[1]) Sechzig Jahre u. s. w. § 12 u. 30.

[2]) Diod. XVI, 45. Liv. VII, 19. [3]) Oben I § 9. [4]) Liv. VIII, 17, 10.

[5]) Die Abhandlungen von Wende (im Programm der Kortegarn'schen Realschule in Bonn 1876) und von Soltau (im Philologus Bd. 48, 1889) bieten ausser der Behandlung der Berichte auch die nöthigen Literaturangaben.

[6]) XVI, 69. Daneben Liv. VII, 27 (ad ann. 348/406, vergl. oben I § 8) und Oros. III, 7. [7]) Pol. III, 22. 26.

Dass bei diesem schroffen Widerspruch der Quellenberichte die Meinungen der Forscher getheilt sind, versteht sich. Entweder wird auf Grund der ganz zuverlässig scheinenden annalistischen Nachricht die fabelhafte Datirung der alten Urkunde verworfen, oder es wird auf Grund der Urkunde, deren richtige Ueberlieferung durch das Zeugniss des Polybius verbürgt scheint, die Angabe der Annalen bestritten, ja es wird die Zuverlässigkeit der Annalennotizen überhaupt stark in Zweifel gezogen [1]).

Mir kommt das grosse Vertrauen auf die Datirung der Urkunde unbegründet vor: sie ist eben an sich zu unglaublich. Sollten wir glauben, dass das apocryphe Consulpaar Brutus und Horatius wirklich auf der Erzplatte erwähnt war, so wäre ein gewisses Misstrauen gegen die Authenticität der Urkunde kaum zurückzuweisen. Sollten wir aber annehmen, wie schon öfters vorgeschlagen ist [2]), dass nur der Consul Horatius den Vertrag abgeschlossen, und seinen Namen hinzugesetzt hätte, so wäre die Sache allerdings aus dem Gebiete der Fabel herausgerettet, zugleich aber wäre Verwechselung mit einem spätern Horatius denkbar, und die Datirung weniger sicher.

Noch unsicherer wird sie aber, wenn kein Consulname in der Urkunde stand, und dies war höchstwahrscheinlich der Fall; es war ja, wie Soltau [3]) sehr richtig bemerkt, Polybius selbst über die Datirung des zweiten und dritten Vertrags unsicher; Datirung mit Consulnamen war also bei alten Urkunden nicht die Regel, und ist somit auch für jenen ältesten Vertrag nicht anzunehmen.

Die Datirung muss also das Werk der gelehrten Zeitgenossen des Polybius gewesen sein, und in dem Falle ist Zweifel an ihr richtiges Urtheil über das Alter jener uralten Erzplatte jedenfalls erlaubt.

Am nächsten liegt es unter diesen Umständen, den Inhalt der Urkunde zu prüfen, und die Frage zu stellen ob wirklich der Vertrag gleich im ersten Jahre der Republik geschlossen sein kann. Dabei muss jeder Gedanke an eine Fälschung der Urkunde selbst ferngehalten werden. Clason hat gewiss sehr unkritisch geurtheilt, als er den Inhalt des Vertrags verwarf weil er eben zu seiner unrichtigen Vorstellung von der Ausdehnung Latiums und dem Verhältnisse der Latiner zu Rom nicht stimmte. Der Text des Vertrags sieht nicht nur an sich ganz zuverlässig aus, sondern auch die Glaubwürdigkeit und die Einsicht des Polybius sind zu gross, als dass man ihm oder seinen Gewährsmännern eine ähnliche Fälschung aufbürden

---

1) Schon von de Beaufort, Diss. I, ch. III.

2) Schon von Perizonius. In neuerer Zeit u. a. von Wende (l. c.) und Beloch, Der It. Bund.

3) Philol. 48 (1889) S. 131—137.

dürfte. Es ist ja ein sehr grosser Unterschied zwischen Fälschung des Textes und unrichtiger Datirung einer nicht datirten Urkunde. Sehen wir also den Text ein, um sichere Daten über das Alter der Urkunde zu gewinnen. Sie besteht aus drei Theilen, der Festsetzung eines Freundschaftsverhältnisses zwischen Römern und Carthagern sammt den gegenseitigen Bundesgenossen, Regeln für die Schifffahrt und den überseeischen Verkehr der Römer und ihrer Verbündeten, und Bestimmungen über das Verhalten der Carthager den Latinern gegenüber. Von den beiden letzteren Theilen, die durch ihre genauere Angaben geeignet scheinen etwas über die Abfassungszeit des Vertrags zu lehren, kommt factisch nur der zweite in Betracht. Von der Geschichte der Carthager ist ja zu wenig bekannt, um aus den auf Africa und die Inseln bezüglichen Bestimmungen sichere Schlüsse ziehen zu können [1]). Die Bestimmungen über Latium hingegen sind für die Beantwortung der Frage nach dem Alter des Vertrags sehr wichtig. Es verpflichten sich die Carthager, die Ardeaten, Antiaten, Larentiner [2]), Cercejenser und Tarracinenser, und die übrigen Latiner, sofern sie Rom unterthänig sind, nicht anzugreifen. Sollten aber welche von den Latinerstädten nicht unterthänig sein, so dürfen die Carthager sie zwar bekriegen, aber nicht besetzen; wenn sie sie erobern, müssen sie sie an Rom ausliefern. Auch dürfen sie im Latinerland kein Castell erbauen, und wenn sie feindlich ins Land kommen, in demselben nicht übernachten.

Diese Bestimmungen weisen auf ein sich weit erstreckendes und Rom unterworfenes Latium, wie dies im 6ten und 5ten Jahrhundert v. C. gewiss nicht bestanden haben kann. Freilich, es sind annalistische Nachrichten herbeigeholt, um die polybische Datirung zu stützen: Berichte über Eroberungen des Tarquinius Superbus, sowie die bekannte Liste der von den Römern am See Regillus besiegten Latiner. Hätten diese Berichte einige Gewähr, auch dann würden sie keineswegs beweisen, dass die darin genannten — und nicht genannten — Städte der jungen Republik unterthänig gewesen sind; leider sind sie aber sehr apocryph. Es war eben ein den Römern geläufiger Irrthum, das „alte Latium" des vierten Jahrhunderts v. C. [3]), das sich bis Circei erstreckte, mit dem viel kleineren ursprünglichen Latium zu verwechseln. So ist es wohl zu erklären, dass die spätern Annalisten schon den König Tarquinius [4]) die erst in historischer Zeit

[1]) Vergeblich hat Unger dies Versucht. Vgl. Matzat, Chronol. I, S. 309—313. Meyer, Gesch. des Atterth. II, S. 708.

[2]) Die Hdss. haben Ἀρεντίνων. Es ist aber jedenfalls an die Laurentes zu denken, die den Küstenstrich südlich von der Tibermündung bewohnten, mit den Städten Laurentum und Lavinium.

[3]) Meine Sechzig J., § 83. Oben I. § 23. [4]) Ebenso den Coriolanus. Sechzig J. § 60.

latinisch gewordenen Städte erobern liessen, und dass einer von ihnen der sich verpflichtet glaubte dreissig Städte aufzuzählen, deren Bürger als Feinde Roms am See Regillus gestritten hätten, sie aus der ganzen Ausdehnung des spätern Latium vetus zusammenholte. Dieselbe irrige Auffassung nun scheint auch bei dem Gewährsmann des Polybius bestanden zu haben; sonst hätte er die Vertragsurkunde, worin Antium, Ardea, Circei, Tarracina als latinische Städte vorkamen, unmöglich in das erste Jahr der Republik versetzen können.

Dass Antium ursprünglich keine latinische sondern eine volskische Stadt war, ist nicht fraglich; die Annalisten waren davon so sehr überzeugt, dass der Macher der so eben genannten Liste es nicht wagte, es den latinischen Städten einzureihen, während er das viel weiter entfernte Circei aufnahm. Vor der Coloniegründung des J. 467/287 waren die Antiaten gewiss keine Latiner; wahrscheinlich sind sie es damals geworden, wenn sie auch in den durch Valerius Antias gefälschten Annalen noch oft als Volsker begegnen [1].

Das rutulische Ardea kann eben so wenig vor der Coloniegründung die nach den Annalen im J. 442/312 statt fand, als Latinerstadt bezeichnet sein. Circei ist erst im J. 393/361 als latinische Colonie in dem eben eroberten Volskerlande angelegt worden [2], und Tarracina ist im J. 406/348 von den Römern eingenommen [3]; auch damals freilich scheint die Stadt noch nicht einmal latinisch geworden zu sein [4], bis auf die Eroberung war sie aber jedenfalls volskisch.

Die polybische Datirung der Urkunde muss also irrig sein; vor dem J. 393/361 kann der Vertrag nicht abgeschlossen sein. Andererseits kann er unmöglich jünger sein als das J. 338/416, denn in diesem Jahre ist Antium eine römische Colonie geworden, sowie bald nachher (329/425) Tarracina. Da kann die richtige Ansetzung nicht mehr fraglich sein; die bei Polybius erwähnte Urkunde war wohl gerade jener „älteste Bundesvertrag" der nach Diodor [5]) im J. 347/407 abgeschlossen wurde.

§ 26. Der zweite Vertrag mit den Carthagern.

Nach jenem ältesten Vertrage erwähnt Polybius einen zweiten Vertrag, worin neben den Carthagern auch die Tyrier und die Uticenser

---

1) Sechzig J. § 61, 98, 99. 2) Diod. XIV, 102. 3) Diod. XIV, 16.

4) Dies zeigt die Lage der bald nachher gegründeten Grenzcolonie Circei. Erst in dem Privernatenkriege des J. 357/397 scheint die Stadt zur Annahme des latinischen Rechts gezwungen zu sein (S. oben I § 18).

5) XVI, 69.

sich mit Rom verbanden [1]. Die Abfassungszeit dieses Vertrags gibt er, wie gesagt, gar nicht an, und den Text gibt er nur zum Theil in wörtlicher Uebersetzung, zum Theil begnügt er sich mit einer Angabe des Inhalts, namentlich wo dieser mit dem des ersten Vertrags ganz übereinzustimmen schien [2].

Der Vertrag weicht merklich von dem vorigen ab. Bei den Schiffahrtbestimmungen [3] sind die Römer augenscheinlich schlechter weggekommen, namentlich indem ihnen die Fahrt auf Libyen und Sardinien, die im ersten Vertrage unter gewissen beschränkenden Vorschriften gewährt wurde, ganz versagt wird.

Noch grösser ist aber der Unterschied bei den auf die römischen Bundesgenossen bezüglichen Bestimmungen. Da scheint zwar den Carthagern gerade wie im ersten Vertrage verboten zu sein die Latiner, sofern sie Rom unterthänig waren, anzugreifen; auch wurden dieselben Küstenstädte wieder aufgeführt [4]. Der Fall aber dass etwaige nicht unterthänige Latinerstädte von den Carthagern erobert werden sollten hat augenscheinlich den Contrahenten viel näher vor den Augen gelegen als beim Abschluss des ersten Vertrags: ausdrücklich wird es diesmal den Eroberern erlaubt, die Habe und die Gefangenen zu behalten; die Stadt aber müssen sie ausliefern [5]. Es folgt eine Bestimmung, die an sich wenig bedeutet, aber zeigt wie Roms auswärtige Beziehungen sich zu entwickeln begannen; sie nimmt nämlich auf die Bürger von nicht unterthänigen, aber durch einen Friedensvertrag mit Rom verbundenen Staaten Rücksicht. Wenn solche in carthagische Gefangenschaft gerathen sollten, so dürfen sie nicht in römische Häfen eingeführt werden; sonst wird dem Römer das Recht zustehen sie zu befreien [6].

Aus diesem Inhalte ergibt sich gleich, dass auch dieser Vertrag, worin Antium und Tarracina noch als Latinerstädte vorkommen, vor dem J. 338/416 abgeschlossen sein muss. Die weniger günstigen Bestimmungen für Rom scheinen dazu auf einen Zeitpunkt zu weisen, wo Rom der fremden Freundschaft und Hülfe mehr als zuvor bedürfte; auch muss damals die Unterthänigkeit der Bundesgenossen mehr als zur Zeit des ersten Vertrags zweifelhaft gewesen sein. Da können wir nicht anders als denjenigen Forschern beistimmen, die

---

[1] Cap. 24, § 1, 3.

[2] Dies scheint mir der wirkliche Sachverhalt zu sein; ich kann es keineswegs billigen, wenn Soltau (in seiner übrigens vortrefflichen Abhandlung über den Gegenstand, Philol. 48, S. 138) diese Inhaltsangaben, wo sie Thatsachen enthalten die im Texte fehlen, einfach bei Seite wirft. Dass übrigens die Verbindung zwischen den wörtlich übersetzten Clauseln und den nicht wörtlichen Inhaltsangaben nicht recht klar ist, muss zugegeben werden.

[3] § 2, 4, 8 –15. [4] § 16. [5] § 5. [6] § 6, und für den umgekehrten Fall § 7.

den Abschluss des Vertrags mit der carthagischen Gesandtschaft vom J. 343/411 in Verbindung bringen.

In unserer Tradition wird in Folge der Fälschungen des Valerius Antias, der aus den Kriegsberichten dieses Jahrs jenen fabelhaften ersten Samnitenkrieg erdichtet hat, die Gratulation wegen des Siegs über die Samniten als einziger Zweck dieser Gesandtschaft angegeben; der Vertrag wird dagegen ganz verschwiegen, es sei weil der Latinerkrieg nach der veränderten Ueberlieferung erst später anfing, es sei weil das Bündniss mit dem verhassten Punier gegen die Latiner wenig ehrenvoll schien.

Es fragt sich schliesslich ob der Vertrag, der förmlich auch im Namen der Bundesgenossen abgeschlossen war, aber in der That gegen sie gerichtet war, falls sie sich gegen Rom auflehnen sollten — ob dieser Vertrag wirklich in dem Latinerkriege practische Dienste geleistet hat. Soltau bejahte dies ohne Bedenken [1]), obgleich die Quellen schweigen, und in der That ist es sehr möglich dass namentlich die Bezwingung von Antium und Tarracina theilweise oder ganz das Werk der Carthager ist.

§ 27. Das Bundesverhältniss zwischen Rom und Samnium.

Schon eher als mit Carthago ist mit den Samniten ein Bundesvertrag abgeschlossen worden. Diodor und Livius erwähnen dies einstimmig zum J. 354/400 [2]); dabei bleibt es aber: kein Polybius hat uns den Text erhalten, ja es wird über den Inhalt nicht das Geringste mitgetheilt. Es gibt aber eine Reihe von Annalenberichten die uns über das Verhältniss der beiden Mächte, wie es durch diesen Vertrag geregelt wurde, etwas lehren. Um diese Angaben richtig zu verstehen müssen sie aber systematisch neben einander gestellt werden, was meines Wissens noch nie geschehen ist.

Zum ersten Male seit dem Abschluss des Bundesvertrags ist in der Erzählung des J. 343/411 von Verhandlungen zwischen Römern und Samniten die Rede [3]). Nach der Dedition der Campaner schicken nach Livius die Römer eine Gesandtschaft an die Samniten um ihnen diese Dedition zu berichten und weitere Angriffe gegen Capua und das campanische Land zu verbieten. Der Verbot wird unmittelbar durch einen neuen Einfall in Campanien beantwortet, und so bricht der erste Samnitenkrieg aus.

Auf den ersten Blick könnte es, nach unserer Besprechung der Tradition über diesen Krieg, scheinen dass die sich auf den apokry-

---

1) S. 141. 2) Diod. XVI, 45. Liv. VII, 19, 4.
3) Liv. VII, 31, 8—12.



phen Kriegsausbruch beziehende Gesandtschaft keine historische Bedeutung haben kann. Es ist jedoch auch möglich, dass gerade diese Gesandtschaft ein älterer Bestandtheil der Ueberlieferung ist, der den Anknüpfungspunkt für die interpolirte Kriegserzählung abgegeben hat. Jedenfalls muss sie neben den andern Berichten über Beziehungen zwischen Rom und Samnium aufgeführt werden; die parallelen Nachrichten werden dann von selbst zeigen ob sie auch getrennt vom Kriegsausbruch in der Tradition gestanden haben kann.

Aehnlich steht es mit der zweiten hier in Betracht kommenden Notiz [1]: zum J. 341/413 kommt eine samnitische Gesandtschaft nach Rom, um den Frieden und das Recht die Sidiciner zu bekriegen, zu erbitten, was bereitwillig gewährt wird.

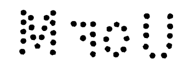
Gleich nachher kommt wieder eine Gesandtschaft, angeblich um sich über einen Angriff der verbündeten Latiner, Sidiciner und Campaner zu beklagen. Die Antwort geht dahin, dass die Römer es auf sich nehmen, die Campaner ruhig zu halten, dass es den Latinern hingegen frei stehe, Krieg zu führen mit wem sie wollen [2].

Zum J. 330/424 geht wieder eine römische Gesandtschaft an die Samniten, um ihnen anzusagen, dass zwei volskische Gemeinden, die Fabraterner und Lucaner sich den Römern unterworfen haben, und sie sich also des Angriffs gegen diese Gemeinden zu enthalten haben.

Endlich gehört hierher die Nachricht von der Aussendung einer latinischen Colonie nach Fregellae, nachdem die Samniten diese früher volskische Stadt zerstört haben [3].

Wenn man diese Reihe von Notizen überblickt, so trifft gleich die merkwürdige Uebereinstimmung, die sie — abgesehen von der zuletzt genannten Nachricht — aufzeigen, um so merkwürdiger weil sie an sich schon einen sehr eigenthümlichen Charakter haben. Eine viermalige Ansage römischerseits an einen mächtigen und ganz unabhängigen fremden Staat, um diesem vorzuschreiben mit welchen Völkern er Krieg führen dürfe, mit welchen er Frieden zu halten habe, dürfte in der Tradition einzig dastehen. Da geht es gewiss nicht an, diese Berichte einem späten Annalisten zuzuschreiben; was hätte einen solchen auf eine so eigenthümliche Erfindung bringen können? Vielmehr liegen alte Notizen vor, die von den Annalisten so gut es eben ging für ihre ausgearbeitete Erzählung verwendet sind, indem sie hier den Kriegsausbruch, dort den Friedensschluss, bald wieder einen erfundenen Einfall in Samnium daran knüpften. Denken wir diese später hinzugekommenen Bestandtheile wieder weg, so behalten wir diese alten Notizen, die uns ein sehr eigenthümliches Verhältniss zwischen Rom und Samnium vor die

[1] Liv. VIII, 1, 7—2, 3. [2] Liv. VIII, 2, 9—13.
[3] Liv. VIII 22, 1. 23, 6.





Augen legen. Es zeigt sich dass Rom den Samniten Nachricht gab, wenn ein Staat sich dem römisch-latinischen Bunde angeschlossen hatte, wenn ein Mitglied des Bundes abgefallen war, wenn ein abgefallenes Mitglied sich wieder unterworfen hatte; es zeigt sich dass die Samniten sich des Kriegs gegen den neu beigetretenen und den wieder unterworfenen Staat zu enthalten hatten, dass aber der Krieg gegen den aufständischen Staat ihnen unter Umständen freistand.

Dies ist nur erklärlich, wenn der Vertrag zwischen Römern und Samniten den Letzteren ausdrücklich vorschrieb, wie sie sich den römischen Bundesgenossen gegenüber verhalten sollten, mit andern Worten, wenn er, gerade wie der Vertrag mit den Carthagern, ihnen den Krieg mit den Latinern, falls diese unterthänig waren, verbot, ihn dagegen den aufständischen Latinern gegenüber erlaubte.

Die besprochenen Nachrichten beweisen also, was an sich freilich kaum befremden kann, dass die Verträge mit Carthago und Samnium in Betreff auf die Latiner übereinstimmende Vorschriften enthielten.

Dadurch wird auch auf die Ueberlieferung über Fregellae ein neues Licht geworfen. Die Gründung einer Colonie durch die Römer auf dem Gebiete einer von den Samniten zerstörten Stadt erinnert wieder an den carthagischen Vertrag, und zwar an die Bestimmung, dass nach eventueller Einnahme einer von Rom abgefallenen Latinerstadt, die Eroberer Beute und Gefangene behalten dürften, die Stadt aber den Römern auszuliefern hatten.

Der carthagische und der samnitische Vertrag sind also im Zusammenhang zu studiren. Von Ersterem ist uns der Text überliefert, von der Wirkung aber nichts bekannt, von Letzterem fehlt uns der Text, aber von der Ueberlieferung über die vom Vertrage beherrschten Beziehungen der Parteien ist ein nicht unbedeutender Theil erhalten. Sie ergänzen sich also gegenseitig: der Text des carthagischen Vertrags macht es erst möglich die auf die Samniten bezüglichen Berichte gut zu verstehen, und ihrerseits liefern diese Berichte zu dem carthagischen Vertrage einen practischen Commentar. Bei dem durch diese Behandlung gewonnenen Lichte werden dann auch die übrigen — freilich sehr spärlichen — Berichte über auswärtige Beziehungen der Römer zu betrachten sein.

Die Besprechung muss sich natürlich auf die Bestimmungen über Latium beschränken. Was der samnitische Vertrag ausserdem enthielt, darüber fehlt uns jede Anweisung [1]; mit dem carthagischen,

---

[1]) Unwillkürlich denkt man an die Kämpfe die in dieser Zeit in dem südlichen Theil der Halbinsel geführt wurden. Vielleicht verband sich Rom, sich der Einmischung in diese Kriege zu enthalten.



worin sich übrigens nur Bestimmungen über die Schifffahrt und den überseeischen Verkehr finden, kann er schwerlich noch etwas gemein gehabt haben.

§ 28. Die Notizen des J. 343/411.

Zum J. 343/411 wird, wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Botschaft an die Samniten, dass Capua sich den Römern unterworfen hat, und dass sie sich also der kriegerischen Angriffe gegen die Stadt und den campanischen Acker zu enthalten haben, als alte Tradition zu handhaben sein. Aehnliche Botschaften sind wohl an die Samniten ergangen nach der Unterwerfung der volskischen Lirisstädte, der Aurunker, der Suessulaner und der Sidiciner, und in derselben Weise wird die Unterwerfung der Aurunker, Campaner und Cumaner den Carthagern angesagt sein. Die Letzteren haben dann darin Anlass gefunden, die bei Livius erwähnte Gratulationsgesandtschaft zu schicken [1]), die zugleich einige für Carthago günstige Hinzufügungen zu dem frühern Vertrage zu erwirken wusste; und weil zu derselben Zeit der Bruch mit Latium schon drohte, wurde auch der im ersten Vertrage eben nur als möglich vorausgesetzte Fall, dass untreue Latiner von den Carthagern angegriffen werden sollten, etwas näher geregelt.

Verbunden mit der Nachricht von der carthagischen Gesandtschaft lesen wir, dass auch die Falisker um ein Bündniss baten, und dass die Latiner ihre gegen Rom gerüsteten Heere gegen die Paeligner wandten [2]). Die Kürze dieser Notizen, und ihre äusserst loose Verbindung mit den vorhergehenden und folgenden Erzählungen stellt es ausser Zweifel, dass sie schon in der ältern Ueberlieferung standen. Der späte Bearbeiter der Tradition hat sie augenscheinlich vorgef unden, und es nicht gewagt sie zu streichen; sie mit seiner Erzählung zu verbinden, mag ihm aber schwer gefallen und vielleicht nicht einmal ohne mehr oder weniger bedeutende Modificationen der Notizen gelungen sein. Wir haben ja gesehen dass für die carthagische Gesandtschaft nur die Gratulation geblieben ist, mit Weglassung des erneuerten Vertrags. Eben so ist vielleicht, wo jetzt nur die Bitte

---

[1]) Holzapfels Bemerkung (Berl. Philol. Wochenschr. 1895, Sp. 216), dass diese Gesandtschaft nicht durch die Unterwerfung von Cumae, sondern nur durch einen »grossen Erfolg", d. h. einen Sieg über die eigentlichen Samniten veranlasst sein kann, ist unrichtig. Die Unterwerfung von Capua und Cumae war gewiss ein viel bedeutenderes Ereigniss, als ein solcher Sieg gewesen wäre.

[2]) Liv. VII, 38, 1.

der Falisker um ein Bündniss sich findet, ursprünglich auch von einer Erneuerung des Vertrags mit ihnen, in Hinblick auf den bevorstehenden Abfall Latiums die Rede gewesen. Sie hatten im J. 351/403, zugleich mit ihren Nachbarn, den Tarquiniensern, einen sogenannten Waffenstilstand auf 40 Jahre mit Rom geschlossen [1]).

Am schlechtesten ist aber die Erwähnung der Paeligner weggekommen. Ein Einfall der Latiner in die entlegenen Thäler der Abruzzen ist ja rein unsinnig, und an einen solchen Einfall scheint Livius doch gedacht zu haben, als er schrieb dass die Latiner ihre Waffen gegen die Paeligner wandten. Weniger unglaublich wäre ein Einfall der Paeligner, falls diese mit den Samniten verbunden waren, in die seit wenigen Jahren zu Latium gehörende Lirisgegend [2]), und auch auf einen solchen könnte die Notiz ohne Gewalt bezogen werden. Es kommt mir jedoch wahrscheinlich vor, dass die Notiz nicht so ganz unverändert bewahrt ist. Die damit verbundenen Berichte über Falisker und Carthager legen die Vermuthung nahe, dass auch hier ursprünglich von einem Bundesvertrage die Rede war, und dass die uns vorliegende Gestalt der Notiz gerade darin ihre Erklärung findet, dass dieser Vertrag ebenso wie der carthagische und wohl auch der faliskische gegen die Latiner — falls sie sich gegen Rom auflehnen sollten — gerichtet war. Ein Vertrag mit den Paelignern setzt ein schon bestehendes bundesgenössisches Verhältniss zu den Marsern voraus. Dies war wohl schon gleich nach der Eroberung Sora's zu Stande gekommen (345/409). Beide Völker scheinen bis weit in die Samnitenkriege hinein dem römischen Bunde treu geblieben zu sein [3]).

Wenn die gegebene Erklärung der besprochenen Notizen richtig ist, so war die Absicht der römischen Staatsmänner gleich nach dem Anschluss der Campaner, Cumaner und Suessulaner mit grosser Energie auf eine Sicherstellung aller auswärtigen Verbindungen für den Fall eines offenen Abfalls der Latiner gerichtet. Mit den Faliskern, den Paelignern, den Carthagern und wohl auch den Samniten — die betreffende Notiz ist natürlich wegen des fortdauernden ersten Samnitischen Kriegs aus der Tradition verschwunden — werden die Bundesverträge erneuert oder neue geschlossen, wobei diese Völker sich im Fall eines Latineraufstands positiv auf die Seite der Römer stellen. Dafür werden ihnen theils Gefangene und Beute überlassen, theils andere bedeutende Concessionen gethan, nur wird kein Fussbreit römischen oder latinischen Bodens abgetreten.

---

[1]) S. oben I § 19. [2]) Oben I § 20.
[3]) Liv. VIII, 29, 4. IX, 41, 4. Diod. XX, 44.

§ 29. Die Notizen des J. 341/413.

Im J. 341/413 fiel nach Livius [1]) der Consul Aemilius mit dem Heere in das Land der Samniten, die obgleich sie schon zwei Jahre vorher in drei grossen Schlachten besiegt waren, doch noch mit Rom im Kriege waren. Widerstand wurde nicht geboten, sondern als er weit und breit das Land verheerte, kamen Gesandte zu ihm, die alsbald an den Senat gewiesen, um Frieden baten und zugleich um das Recht die Sidiciner zu bekriegen. Dies wurde gewährt, mit der Folge dass die von ihnen bedrängten Sidiciner sich nach kurzer Zeit ihrerseits an Rom wandten, und ihre Unterwerfung anboten. Als dieses Angebot vom Senate zurückgewiesen wurde, wandten sie sich an die Latiner, die mit ihnen und den Campanern verbunden, in Samnium einfielen. Die Samniten forderten die Römer auf, ihre Unterthanen wo nöthig mit Gewalt an solchen Handlungen zu verhindern. Die Römer sagten dies in Betreff auf die Campaner zu, die Latiner aber seien keine Unterthanen, und hätten das Recht selbständig Krieg zu führen.

Diese Erzählung, wie unwahrscheinlich sie aussehen mag, kommt mir als Geschichtsquelle sehr wichtig vor. Sondern wir einerseits den Samnitenkrieg, andererseits den Einfall der verbündeten Sidiciner, Latiner und Campaner in Samnium der als ein Vorspiel des Latinerkriegs erscheint, als unhistorisch aus, so bleiben ein paar scheinbar nebensächliche Züge, die aber älter zu sein scheinen als die uns vorliegende Erzählung, zurück. Dazu rechne ich erstens die schon früher [2]) von mir betonte Dedition der Sidiciner erst an die Römer, dann an die Latiner, sodann die hier vornehmlich in Betracht kommenden Entscheidungen des Senats, dass der Krieg gegen die Sidiciner den Samniten freistehen soll, und dass wohl die Latiner, nicht aber die Campaner das Recht haben die Samniten zu bekriegen.

Auf Grund des carthagischen Vertrags kommt es mir vor dass wir diese Notizen nach Verwerfung der Kriegserzählung zu handhaben, die zuletzt genannten Entscheidungen mit einander zu verbinden, und die Dedition der Sidiciner etwas früher anzusetzen haben.

Dass Rom, ehe die Sidiciner sich unterworfen hatten, den Samniten das Recht hätte geben können, sie zu bekriegen, kommt mir ungereimt vor. Freilich ich komme dabei in Streit mit Niebuhr der, zum Theil aus der hier vorliegenden Notiz, ein alt-italisches Völkerrecht construirt hat. Völker zwischen denen Beziehungen entstanden bedurften, so meint er [3]), um in gesetzliche Verhältnisse gegen einander zu treten, eines Bündnisses. „Dann beschränkten sie sich auch gegenseitig ihr Kriegsrecht; zogen die Grenzen innerhalb welcher, im gemeinsamen Bereich, es

[1]) VIII, 1—3. [2]) I, § 15. [3]) R. G. III, S. 131.

jedem erlaubt sei Orte einzunehmen und sich zu unterwerfen; wo dann der andere allerdings befugt war, wenn Krieg ihn so weit führte, Eroberungen zu machen, doch durfte er nur Menschen und Habe wegführen, die Städte und den Boden verpflichtete er sich seinem Verbündeten einzuräumen."

Man sieht aus den letzten Worten dass neben unserer Notiz der carthagische Vertrag die Quelle für dieses angebliche Völkerrecht ist. Obgleich ich die Verbindung zwischen der Notiz und diesem Vertrage nur billigen kann, scheint es mir doch mit diesem Völkerrechte nicht ganz richtig. Der carthagische Vertrag gibt kein Kriegsrecht gegen unabhängige Staaten. Er handelt nur über die Latiner, und diese waren eben durch ein festes Bündniss an Rom gekettet, ja es waren gerade die Bundesgenossen für welche Rom den Vertrag mit abschloss. Ein Recht sie anzugreifen wird auch nur zuerkannt für den Fall, dass sie sich ihrer Bundespflicht entziehen sollten; übrigens wird den Carthagern ausdrücklich verboten sie zu bekriegen. Modificiren wir demnach Niebuhrs Theorie, so haben wir anzunehmen, dass Rom in seinen Verträgen mit fremden Mächten kein Kriegsrecht gegen unabhängige Staaten, sondern nur gegen eventuelle abgefallene Unterthanen verlieh. Demnach haben wir uns, unter Handhabung der Verleihung des *belli ius adversus Sidicinos* die Folge der Ereignisse so vorzustellen, dass die Sidiciner zuvor in ein unterthäniges Verhältniss zu Rom gekommen waren, und dass dann ihr Abfall den Samniten vertragsmässig das Recht gab sie zu bekriegen [1]).

Die Mittheilung an die Samniten dass es ihnen freistehe die Sidiciner zu bekriegen fällt in dieser Weise von selbst zusammen mit der Mittheilung über Campaner und Latiner. Und hierbei ist keineswegs an einen vorhergehenden Einfall in Samnium zu denken, sondern wohl gleichfalls an eine Botschaft an die Samniten über den Abfall der Bundesgenossen. Dabei wird zwischen den Latinern und Campanern scharf unterschieden. Gegen Letztere dürfen die Samniten ungeachtet des Abfalls keinen Krieg führen, wohl aber gegen die Latiner. Diese Unterscheidung ist von grosser Bedeutung: schon vor dem Triumph des Manlius waren also die Campaner den Römern nicht in der Weise untergeordnet wie die Sidiciner und Latiner. Denken wir jetzt daran dass die besprochenen Bestimmungen des carthagischen Vertrags sich ausdrücklich auf die Latiner beziehen, und dass die latinischen Seestädte darin sämmtlich genannt werden, während von der Halbbürgerstadt

[1]) Natürlich kann ich Holzapfel nicht beistimmen, der in der Dedition der Sidiciner schwerlich eine beglaubigte Thatsache erblicken zu dürfen meint (Berl. Philol. Wochenschr. 1895, Sp. 215).



Caere nicht die Rede ist [1]), so kommen wir zu dem Schluss dass schon vor dem Latinerkriege die römische Regierung die Campaner als römische Bürger — natürlich ohne Stimmrecht —, die Sidiciner als Latiner betrachtete. Dass dennoch im Triumphtitel des J. 340/414, — der doch kaum in Verdacht zu ziehen ist [2]) — über Campaner und Sidiciner triumphirt wird, scheint zu zeigen dass ihre Gleichstellung mit den Caeriten und den Latinern zwar in Rom decretirt, von ihnen aber noch nicht angenommen war. Nach der Niederlage haben sie sich dann dem Willen der Römer gefügt.

In dem hier besprochenen Theile der livianischen Erzählung müssen nach dem vorhergehenden mehrere alte Notizen verarbeitet sein: erstens die Dedition der Sidiciner, und der Beschluss ihnen latinisches Recht zu verleihen, dann der Abfall der Latiner, Sidiciner und Campaner, und die Mittheilung an die Samniten, dass es ihnen frei stehe dem Vertrage gemäss die untreuen Latiner und Sidiciner anzugreifen, dass aber in Campanien keine fremde Einmischung geduldet werde. Ob in der That alle diese Notizen ursprünglich dem J. 341/413 angehörten, oder ob sie durch die längere Erzählung vom Militäraufstande und durch den privernatischen Krieg verschoben sind, ist nicht zu entscheiden.

Ueber die Aurunker, die auch im Triumphtitel des Manlius aufgeführt werden, schweigt die Tradition ganz. Ob die Römer auch über sie schon damals in der Weise verfügt haben, wie sie dies später thaten, dass nämlich die ganze Küstengegend römisch, die landeinwärts gelegenen Städte latinisch werden sollten, muss also dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber werden auch sie entweder den Latinern oder den Campanern gleich gestellt sein, und es ist weder an sie noch an die Campaner oder Cumaner zu denken, wenn im zweiten carthagischen Vertrage die Rede ist von nicht unterthänigen aber durch einen Friedensvertrag mit Rom verbundenen Staaten. Von den Küstenstaaten können damals, wie es mir scheint, nur die Tarquinienser [3]) in diesem Verhältniss zu Rom gestanden haben; schon um

---

[1]) Mit Unrecht scheint es Beloch (It. Bund S. 181) auffallend »dass Caere unter den Unterthanenstädten Roms nicht genannt ist." Es zeigt gerade, was freilich schon aus der Bezeichnung als *cives* sine suffragio hervorgeht, dass die Halbbürger dem Auslande gegenüber als Römer galten.

[2]) Schon oben benutzte ich diesen Triumphtitel als Geschichtsquelle. Auch jetzt, trotz der Warnung im Literarischen Centralblatt (1895, n°. 21) kommt sie mir unverdächtig vor, obgleich ich mir sonst das Recht, die Authenticität der Triumphtitel anzuzweifeln, ohne weitere Auseinandersetzungen (Vgl. Holzapfel in der Berl. Philol. Wochenschr. 1895, Sp. 214) vorbehalte.

[3]) S. oben I § 19.

330/424 kamen aber mit den entlegensten Mächten im Norden und Süden Italiens, mit Alexander von Epirus [1]) wie mit den Galliern [2]), Verträge zu Stande.

§ 30. Die Notizen der J. 330/424—328/426.

Im J. 330/424 kamen nach Livius [3]) Gesandten der volskischen Fabraterner und Lucaner nach Rom um die Unterwerfung dieser Städte anzutragen, und um Schutz gegen die Samniten zu bitten. Eine römische Gesandtschaft verbot nun den Samniten den Krieg gegen die beiden Staaten, was sie sich gefallen liessen, weil sie für den Krieg gegen Rom noch nicht ausreichend gerüstet waren.

Die Schlussbemerkung können wir bei Seite lassen; sie sieht aus als ein Erklärungsversuch eines spätern Annalisten den es befremdete, dass die Samniten, die doch bald nachher den Krieg mit Rom begannen, sich eine ähnliche Botschaft ruhig gefallen liessen. Sie zeigt jedenfalls dass dieser Annalist sich, wie auch Livius selbst und die spätern Forscher, vorstellte, dass die Fabraterner und Lucaner bis dahin von Rom unabhängig waren. Ich habe schon früher als meine Meinung ausgesprochen [4]), dass die Volsker am Liris schon einige Jahre früher latinisches Recht erhalten hatten. Nur wenn wir dies annehmen, scheinen kriegerische Berührungen der Samniten und Paeligner mit den Latinern möglich, nur dann scheinen Verträge mit diesen Völkern, die solche kriegerische Berührungen voraussetzen, glaublich, auch nur dann wird es klar warum diese Völker nicht im Triumphtitel des Manlius aufgeführt werden. Die soeben gemachte Bemerkung, dass schon vor dem Latinerkriege den Campanern römisches, den Sidicinern latinisches Recht zuerkannt ist, kann diese Auffassung nur befestigen.

Die Fabraterner und Lucaner waren also abgefallene Bundesgenossen die sich wieder unterwarfen. Da fragt sich, ob wirklich ein drohender samnitischer Angriff sie zu dieser Unterwerfung bewogen hat. Es könnte allerdings auch dies von einem erklärenden Annalisten hinzugefügt sein; die Thatsache jedoch, die in einer ganz andern Verbindung überliefert ist, dass um dieselbe Zeit die Nachbarstadt Fregellae von den Samniten eingenommen und zerstört ist, macht das angegebene Motiv der Unterwerfung glaublich. Es ist zwar auch gegen diese Zerstörung von Fregellae Zweifel erhoben, weil die directe Erwähnung davon in den Annalen fehlt, und die Thatsache uns nur in den Verhandlungen die dem Ausbruch des Samnitenkriegs voran-

[1]) Liv. VIII, 17, 10. [2]) Pol. II, 18. Oben I, § 9.
[3]) VIII, 19, 1—3. [4]) I § 20.

gehen, mitgetheilt wird, indem die Samniten darüber Beschwerde führen [1]. Die Coloniegründung des J. 328/426 [2]) macht aber eine Zerstörung der Stadt kurze Zeit vorher mehr als glaublich, und die uns bekannten Bestimmungen des carthagischen Vertrags machen die Einnahme einer latinischen Stadt durch eine fremde Macht und darauf folgende Verwendung des Bodens für eine von Rom ausgehende Coloniegründung sehr annehmlich.

Ich glaube also dass wir die Berichte über Fregellae und Fabrateria mit einander zu verbinden und darin ein höchst merkwürdiges Beispiel von der praktischen Wirkung jener Reihe von Verträgen mit auswärtigen Mächten, wovon uns im carthagischen ein Text vorliegt, zu erblicken haben. Um 330/424 haben die Samniten den Angriff gegen die von Rom abgefallenen Latinerstädte am Liris unternommen. Sie haben Fregellae eingenommen und zerstört, wodurch der Flussübergang in ihre Hände kam, und Fabrateria und das wahrscheinlich benachbarte Luca bedroht wurde. Die letzteren Städte zogen es vor sich den Römern zu unterwerfen, und da wurde den Samniten vertragsmässig der Angriff gegen sie untersagt.

Nach Fregellae führten die Römer bald nachher (328/426) eine Colonie latinischen Rechts.

Nach Niebuhr [3]) wäre diese Gründung Verletzung der Rechte der Samniten gewesen, weil sie diese sonst volskische Stadt erobert und zerstört hatten, „so dass nach gemeinem italischen Recht Stätte und Feldmark unstreitig ihr Eigenthum geworden war." Dies ist entschieden unrichtig; das „gemeine italische Recht", wovon ich übrigens gestehen muss nichts zu wissen, kann ausser Beachtung bleiben, wo es Beziehungen gilt die durch einen eigenen Vertrag geregelt waren. Dass nach dem Vertrage selbst das Gebiet den Römern zufiel kann — die Analogie des carthagischen Vertrags macht es klar — nicht zweifelhaft sein.

Die Römer waren also ganz in ihrem Rechte wenn sie auf diesem Gebiete eine Colonie gründeten. Begreiflich ist es aber dass dies den Samniten nicht sehr gefällig war; dass sie den genossenen Vortheil, die Gefangenen und die Beute, zu gering achteten, und sich ärgerten über die neue Grenzfeste wodurch sie sich aus nächster Nähe bedroht sahen. Ja es hat nichts unglaubliches, wenn alsbald erzählt wird, wie sie die Abführung der Colonisten mit Ungestüm verlangen und im Nothfall bereit sind sie mit den Waffen zu erzwingen, und wie sie, wenn endlich der Sieg in ihren Händen ist, diese Abführung wieder als erste Bedingung des Friedens fordern [4]).

---

[1]) Liv. VIII, 23, 6. [2]) Liv. VIII, 22, 1. [3]) R. G. III, S. 203.
[4]) Liv. VIII, 23, 9. IX, 4, 4.

§ 31. Rückblick.

Wir können nach den bisher geführten Untersuchungen mit Sicherheit die Behauptung hinstellen, dass seit der Erneuerung des latinischen Bundesvertrags (358/396) die auswärtige Politik Roms ganz neue Bahnen eingeschlagen hat. Von da an dehnt sich das seit den Eroberungen des Camillus unverändert gebliebene „alte Latium" in wenigen Jahren durch den Anschluss einer Reihe von neuen Staaten in grossartiger Weise aus; und zu gleicher Zeit fängt Rom an, seine politische Stellung durch Verträge mit fremden Mächten zu verstärken, und zwar in der Weise, dass die untergeordneten Bundesgenossen formell neben Rom als Partei auftreten, während factisch über sie verfügt wird im einseitigen Interesse Roms [1]).

Schon im J. 354/400 kam ohne Zweifel mit Rücksicht auf den Anschluss der Liris-Volsker an den römisch-latinischen Bund, ein Vertrag mit den Samniten zu Stande. Im J. 351/403 wurden mit den Faliskern und den Tarquiniensern sogenannte Waffenstillstände auf 40 Jahre geschlossen. Im J. 347/407 folgte der erste carthagische Vertrag, dessen erhaltene Bestimmungen über die latinischen Bundesgenossen uns vergegenwärtigen was diese Verträge überhaupt darüber festsetzten. Es werden in dem Vertrage die Bundesgenossen ausdrücklich mit eingeschlossen, und namentlich werden die Küstenstädte gegen carthagische Angriffe garantirt solange sie Rom unterthänig bleiben werden. Um das J 345/409 hat wahrscheinlich das Vordringen der Römer am obern Liris einen ähnlichen Vertrag mit den Marsern veranlasst. Im J. 343/411 nach dem Anschluss der Campaner an Rom ging eine römische Gesandtschaft an die Samniten um ihnen diesen Anschluss kund zu geben, den Krieg gegen die Campaner zu verbieten, und vielleicht zugleich um dem Vertrage des J. 354/400 nähere Bestimmungen über den eventuellen Krieg der Samniten gegen die Latiner, deren Abfall von Rom bevorstand, hinzuzufügen. Jedenfalls kam damals eine Gesandtschaft der Carthager nach Rom, und es kam ein modificirter Vertrag zwischen Römern und Carthagern zu Stande, wobei die Letzteren sich, gegen bedeutende Concessionen seitens der Römer, für den Fall eines Bruchs zwischen Rom und Latium auf die Seite Roms stellten, und sich zur Herausgabe der eventuell zu erobernden Latinerstädte verbanden. Auch der Vertrag

[1]) Dies geht aus dem carthagischen Vertrage und den besprochenen livianischen Notizen so klar hervor, dass die von Niebuhr (z. B. III S. 132) und einigen spätern Forschern (z. B. Clason Bd. II S. 128, S. 135) behandelte Frage, ob dieser oder jener Vertrag nur mit Rom und nicht auch mit den Latinern abgeschlossen ist, überflüssig scheint. Politisch waren die Latiner augenscheinlich ganz den Römern unterthänig.



mit Falerii wurde wahrscheinlich in demselben Sinn erneuert, und auch mit den Paelignern scheint ein Vertrag gegen die im Abfall begriffenen Latiner geschlossen zu sein.

Im J. 341/413 wurde, nach dem Abfall der Latiner, Sidiciner und Campaner den Samniten angesagt, die Sidiciner seien den Latinern gleichgestellt und gegen sie stehe also nach dem Abfall der Krieg frei, während Rom die Dazwischenkunft in Campanien sich selber vorbehielt. Analoge Botschaften mögen an die übrigen durch einen ähnlichen Vertrag mit Rom verbundenen Mächte gegangen sein. Von thatsächlichen Angriffen dieser Mächte gegen die Latiner ist uns erst viel später etwas überliefert. Fregellae ist von den Samniten erobert und zerstört, Fabrateria und Luca haben sich, von ihnen bedroht, den Römern wieder unterworfen (330/424). Es ist aber möglich dass in gleicher Weise auch Antium (338/416) und Tarracina (329/425) durch carthagische Hülfe bezwungen sind, dass andere Küstenstädte, wie Circei und Ardea aus Furcht vor der carthagischen Flotte sich unterworfen haben, und dass wieder andere latinische Staaten, wie Sutrium und Nepete, und die Herniker aus Furcht vor den sie im Rücken bedrohenden Nachbarn, sich nicht am Abfall betheiligt haben.

Wenn aber viele Einzelheiten unsicher bleiben, so sind doch für die auswärtigen Verträge Roms, wie für die Geschichte des Latinerkriegs eine Anzahl fester Daten gewonnen.

Namentlich darf jetzt mit noch mehr Zuversicht als zuvor der uns durch Polybius erhaltene älteste Vertrag mit Carthago in die hier behandelte Periode gesetzt werden. Und die Niederwerfung der Latiner und Campaner wird fortan nicht nur der kräftigeren einheitlichen Organisation der Römer zugeschrieben werden dürfen, sondern daneben ihrer einsichtigen auswärtigen Politik, wodurch die sämmtlichen Nachbarstaaten sich von den Latinern abgewendet hatten, zum Theil sogar den Römern Hülfe leisteten.

Auch für unsere Kenntniss der Annalistik sind die obigen Untersuchungen wichtig. Es zeigt sich dass eine Anzahl alter und zuverlässiger Notizen in den erhaltenen apokryphen Erzählungen versteckt sind, während natürlich viele andere dadurch ganz verdrängt oder unkenntlich gemacht sind. Der schlechte Zustand der livianischen Ueberlieferung dieser Periode ist also nicht durch die Spärlichkeit der alten Annalenberichte, sondern lediglich durch die Willkür der späteren Annalisten verursacht; und die einzige diodorische Notiz vergegenwärtigt keineswegs die ältere Tradition; sie ist vielmehr davon nur ein trauriger Rest.

DER LATINERKRIEG.

(342/412—328/426).

§ 32—40.

---

§ 32. Die neuere Forschung über den Latinerkrieg.

Für die Wiederherstellung der Geschichte des Latinerkriegs hat die Forschung bisher noch sehr wenig gethan. Mommsen's Kritik der Ueberlieferung [1]) hat, wie es scheint, ihren Zweck allzu vollkommen erreicht. Man hat sich nicht damit begnügt, die von ihm als apocryph bezeichneten Theile der Erzählung zu eliminiren, sondern der Tradition überhaupt wird, obgleich sie hier gerade sehr ausführlich ist, nur Misstrauen entgegengebracht. Die meisten Forscher neigen dazu, nur die bei Diodor erwähnte Schlacht bei Suessa (340/414) als historische Thatsache zu betrachten, und alles was Livius ausserdem erzählt als unbeglaubigt bei Seite zu lassen.

Eine vollständige Analyse der Berichte über die Zeit des Latinerkriegs hat in neuerer Zeit, soweit mir bekannt ist, nur Clason vorgenommen. Seine Darstellung aber scheint, wie viel Anerkennung die darauf verwendete Arbeit und die gewissenhafte Besprechung der für jede Frage in Betracht kommenden Berichte auch verdient, als Ganzes verfehlt. Ein Grundfehler — der dem Forscher freilich keineswegs zu verargen ist, denn die Fälschungen des Valerius Antias beherrschen hier die ganze Tradition —, ist die unrichtige Anschauung von der Ausdehnung des römisch-latinischen Bundesstaats zur Zeit des Kriegs. Nicht nur liegen ihm die Aurunker noch ausserhalb der römischen Machtsphäre, sondern auch „die Westhälfte des Volskerlandes mit den Städten Antium, Privernum, Circei und Anxur" scheint ihm „unabhängig, wenngleich in geschwächtem Zustande gewesen zu sein [2]). Ich habe schon früher nachgewiesen dass schon vom J. 393/361 an die Colonie Circei die südliche Grenzfeste Latiums

---

[1]) S. oben I § 3 u. 4. [2]) R. G. Bd. II, S. 131 (Buch 9 § 68).

war [1]), und habe oben [2]) die Ansicht verfochten, dass die weiter wohnenden Völker, mit Einschluss der Campaner, Cumaner und Suessulaner während der Jahre 358/396 – 342/412 sich dem römisch-latinischen Bunde angeschlossen haben.

Unrichtig scheint mir ferner seine Anschauung über das Verhältniss zwischen Rom und Samnium, namentlich über den sogenannten ersten Samnitenkrieg [3]), unrichtig auch seine Auffassung von dem Verhältniss zwischen Rom und Latium selbst, und von dem Ausbruch des Kriegs.

Wir werden unter diesen Umständen fast nie auf die Auffassungen moderner Forscher einzugehen haben. Nur die livianische Tradition kann die Grundlage der folgenden Forschung bilden: was sie enthält über die Beziehungen zwischen Rom und den Latinern in den Jahren die dem Kriege vorangehen, wird zuerst besprochen werden, dann kommen die Berichte über den Ausbruch und den weitern Verlauf des Kriegs zur Behandlung.

§ 33. Die Latiner während der J. 358/396 – 344/410.

Die Erneuerung des latinischen Bundesvertrags im J. 358/396 bezweckte natürlich, die Unzufriedenheit der Latiner wegzunehmen, und dadurch den wiederholten Erhebungen einzelner Latinerstädte ein Ende zu machen. Dieser Zweck scheint nicht gleich erreicht zu sein, auch nach dem Vertragsschluss hatte Rom bald diesen bald jenen latinischen Staat zu bekriegen. Es scheint alsob einige Staaten sich nicht ohne Widerstreben in das neue Bundesverhältniss gefügt haben.

So ist vielleicht der Streifzug der Veliterner zu erklären, wovon in einem Athem mit dem Privernatenkrieg zum J. 358/396 die Rede ist [4]). Die Nachricht ist übrigens von geringer Bedeutung, und könnte auch eine spätere Einlage sein; man hört über den Krieg weiter nichts.

Anders steht es mit dem tiburtischen Krieg, der nach Livius im J. 356/398 ausbricht: im folgenden Jahr soll der Ort Empulum, im J. 354/400 Sassula genommen, und die Unterwerfung der Tiburten erfolgt sein [5]). Die nur hier erwähnten Ortsnamen machen es bedenklich an Erfindung zu denken, auch sehen die kurzen, sachlichen Notizen zuverlässig aus. Nur die Unterwerfung im J. 354/400 bringt eine ernstliche Schwierigkeit, weil Diodor da eine Notiz hat, worin er einen Vertrag, nicht mit den Tiburten, sondern mit den Praenestinern erwähnt [6]). Nun ist es zwar an sich nicht undenkbar dass

---

[1]) Sechzig Jahre u. s. w. § 57 — 65. [2]) Neue Forschungen I.

[3]) S. oben I § 22. [4]) Liv. VII, 15, 11.

[5]) VII, 17, 2. 18, 2. 19, 1.2. [6]) XVI, 45.

beide Staaten sich erst nach einigen Jahren hätten zwingen lassen, den neuen Vertrag anzunehmen; für die seltsame Thatsache aber dass Livius nur die Tiburtiner, Diodor nur die Praenestiner erwähnt, sucht man vergebens eine Erklärung [1].

Jedenfalls scheint seit dem J. 354/400 ganz Latium sich in das neue Bundesverhältniss gefügt zu haben. Die Berichte über Untreue der Latiner und namentlich der Antiaten, die sich zu den nächstfolgenden Jahren finden, sind sämmtlich interpolirt. Die Mittheilungen zu den J. 353/401, 348/406 und 346/408 [2] haben wir schon früher besprochen. In der vorliegenden Gestalt sind sie das Werk des Valerius Antias; in den ursprünglichen Notizen war nicht von Antiaten- und von Volsker-Kriegen innerhalb des alten Latium die Rede, sondern von der Unterwerfung der Volsker am Liris [3]. Von nicht besserem Gehalt ist die Bemerkung zum Aurunkerkriege des J. 345/409, die Furcht, dass nicht nur eine Erhebung des einen Volks sondern der sämmtlichen Latiner bevorstehe, habe die Ernennung eines Dictators und energische Rüstungen veranlasst [4]. Die Aurunker gehörten ja dem alten Latium nicht an, und sind wohl gerade durch diesen Krieg zum Anschluss an den römisch-latinischen Bund gezwungen worden [5].

Ebenfalls zu verwerfen scheint mir die Mittheilung des J. 349/405, dass die Latiner die Heeresfolge gegen die in Latium stehenden Gallier verweigert hätten [6], und nur das Bürgerheer gegen die Feinde in die Waffen gekommen wäre. Sie ist eben nur ein Bestandtheil der valerischen Erzählung vom Gallierkriege, und da ist es zu beachten, dass Polybius gerade bei dem dritten gallischen Tumulte ausdrücklich sagt, die Römer hätten diesmal die Näherung der Feinde rechtzeitig vernommen und das Bundesheer gesammelt [7].

§ 34. Der Ausbruch des Latinerkriegs nach Livius.

Erst vom J. 343/411 an finden sich ernstliche Nachrichten über Unbotmässigkeit der Latiner. Die Nachricht, dass die Latiner das für den Krieg gegen Rom gerüstete Heer gegen die Paeligner gewandt hätten, als der endgültige Sieg der Römer im ersten Samnitenkriege bekannt wurde, haben wir schon behandelt. Sie nimmt sich bei Livius,

[1] Matzats Vorschlag, für Πραινεστίνους einfach Τιβουρτίνους zu lesen, zeigt eben nur, dass er keine annehmliche Erklärung zu finden wusste.

[2] Liv. VII, 20, 6—9. 27, 2. 5—9.

[3] Oben I § 20. Der Widerspruch Holzapfels (Berl. Philol. Wochenschr. 1895, S. 214) gibt mir weder Anlass, etwas an dieser Ansicht zu ändern, noch etwas zur nähern Begründung hinzuzufügen.

[4] Liv. VII, 2—3. [5] Oben I § 21.

[6] Liv. VII, 25, 5—8. [7] Pol. II, 18, 7.

wo erst zwei Jahre später der Samnitenkrieg endet und der Latinerkrieg ausbricht, sehr sonderbar aus. Auch an sich ist sie ganz unglaublich, und ich habe die Vermuthung ausgesprochen dass ursprünglich in dieser Notiz über die Paeligner nicht direct von einem Kriege die Rede war, sondern wie in den damit verbundenen Nachrichten über Falisker und Carthager, von einem Vertrage, das Bestimmungen über einen eventuellen Krieg gegen die Latiner enthielt.

Uebrigens sind nach Livius auch im J. 342 412 die Latiner zwar unzuverlässig [1], aber noch nicht mit Rom im Kriege, während nur die Privernaten und die Volsker von Antium wirklich aufstehen aber wieder unterworfen werden (341/413).

Erst im J. 341/413 erfolgt der wirkliche Abfall, und zwar indem die Latiner mit den Sidicinern und Campanern zusammen mit einem grossen Heere in Samnium einfallen. Die Samniten beklagen sich in Rom, und obgleich die Römer das Recht der Latiner, selbständig Krieg zu führen, anerkennen, laden sie doch im folgenden Jahre die Häupter der Latiner, darunter ihre zwei Prätoren nach Rom vor den Senat. Die Latiner fordern Gleichstellung mit den römischen Bürgern, und gleichen Antheil am Senat und den Aemtern, was natürlich schroff abgewiesen wird, und Jupiter selbst straft den Wortführer indem er ihn von den Treppen des Rathhauses herunter stürzen lässt [2].

Diese Erzählung ist von Anfang bis zu Ende unglaublich. Ueber den höchst unwahrscheinlichen Einfall in Samnium braucht hier nicht von neuem gesprochen zu werden; es war wohl ursprünglich nur die Verhandlung mit den Samniten, denen der Krieg gegen die abgefallenen Latiner und Sidiciner freigestellt, gegen die Campaner verboten wurde, erwähnt. Das Uebrige scheint der Geschichte des Bundesgenossenkriegs frei nachgebildet zu sein; namentlich kommen die Forderung des Bürgerrechts, und das Auftreten zweier Praetoren als latinische Obermagistrate mir sehr verdächtig vor [3]. Uebrigens ist es klar, dass in der That der Krieg früher ausgebrochen sein muss, und dass der sich fortschleppende erste Samnitenkrieg den Ausbruch verschoben hat. Jedenfalls waren die Latiner schon abgefallen, als die Botschaft an die Samniten abging wobei der Krieg gegen sie frei gestellt wurde.

§ 35. Der wirkliche Kriegsausbruch.

Wir müssen also bei Livius etwas zurückgehen, und sehen ob die Nachricht vom Kriegsausbruch sich da nicht, wie so oft, in veränderter Gestalt erhalten hat.

---

[1]) »infidum iam diu foedus" Liv. VII, 42, 8. [2]) Liv. VIII, 2—6.

[3]) Auf keinen Fall möchte ich mit Beloch (It. Bund) daraus schliessen, dass Latium regelmässig zwei Praetoren als Obermagistrate hatte.

Das ganze Jahr 342/412 wird eingenommen durch die wunderliche Erzählung vom Militäraufstand [1]). Der Consul C. Marcius Rutilus der infolge der Provinztheilung die Führung des Heers in Campanien übernahm, fand daselbst unter den Soldaten eine unzufriedene Stimmung. Das fruchtbare und üppige Land hatte bei den Truppen in den Winterquartieren den geheimen Plan reifen lassen, sich mit Gewalt der Stadt zu bemächtigen. Als dies dem Consul berichtet wurde, wusste er einen Aufschub zu erwirken, indem er das Gerücht verbreitete, dass auch das nächste Jahr das Heer in denselben Quartieren verbleiben werde, und so fand er Zeit, die Anstifter der Bewegung unter verschiedenen Vorwänden zu entfernen. Als indess die entlassenen Mannschaften, und die nach Rom geschickten Abtheilungen nicht wieder nach dem Heere zurückgesandt wurden, begriff man die Absicht des Consuls, und da setzte sich eine Cohorte in dem Pass von Lautulae, unweit Anxur (Tarracina) fest, und sammelte die übrigen Unzufriedenen um sich.

Der Zahl nach schon ein ganzes Heer, zog man gegen Norden bis in das albanische Gebiet, und weil ein Führer fehlte, wurde der lahm gewordene Patricier T. Quinctius, der bei Tusculum auf seinem Landgut lebte, im Schlafe ergriffen, und durch Drohungen gezwungen den Befehl auf sich zu nehmen. Beim achten Meilenstein an der späteren *via Appia* angelangt, vernahm man dass ein Heer unter dem Dictator M. Valerius Corvus sich nahte. Als nun die beiden Heere einander gegenüber standen, kam eine Versöhnung zu Stande, und alsbald fertigten Senat und Volk eine allgemeine Amnestie aus, und um gerechten Klagen entgegenzukommen wurden eine Reihe militärischer und bürgerlicher Reformen eingeführt.

Neue Gesetze garantirten die Soldaten gegen willkürliche Entlassung, und verboten die Ernennung von gewesenen Militärtribunen als Centurionen; eine dritte Forderung, dass der Reitersold herabgesetzt werden sollte, wurde, wie es scheint, nicht eingewilligt. Neben diesen militärischen Gesetzen wird ein allgemeines Zinsverbot durch ein Plebiscit des Genucius erwähnt, andere Plebiscite sollen die Iteration und Cumulation von Aemtern verboten, und die Ernennung von zwei plebeischen Consuln erlaubt haben.

Nach andern Annalen verlief die ganze Sache anders, sie kannten weder den lahmen T. Quinctius als Führer der Insurgenten, noch den Dictator Valerius. Statt einer Verschwörung im Heere erwähnten sie eine Secession in der Stadt, wobei C. Manlius als gezwungener Anführer auftrat, man marschirte hinaus bis an den vierten Meilenstein und versöhnte sich dort mit dem ebenfalls ausgezogenen consularischen Heere.

---

[1]) Liv. VII, 38—42.

Die letztere Mittheilung genügt schon um die ausführliche und augenscheinlich von Valerius Antias herrührende Erzählung als interpolirt zu brandmarken. Freilich auch an sich ist sie ganz unsinnig, auch wenn man von dem persönlichen und anecdotenhaften Elemente absieht. Namentlich sucht man vergebens nach irgend welchem Zusammenhang zwischen der Verschwörung im campanischen Heere, und den neuen Gesetzen. Mit Recht haben darum auch die sämmtlichen Forscher die über die Gesetze handeln, jene Verschwörung fallen gelassen. Dass aber in dieser Weise die ganze Erzählung als unhistorisch weggeworfen wird, ist keineswegs zu billigen, denn es muss doch irgend ein Anlass vorhanden gewesen sein, um jene ganz fremdartigen Bestandtheile mit der Geschichte von der Secession und den neuen Gesetzen zu verbinden.

Namentlich scheinen mir zwei Thatsachen in der Erzählung vorhanden zu sein, die unmöglich erfunden sein können, nämlich das Verlangen nach dem Besitz Campaniens, und die Lagerung einer Heeresmacht in dem Pass von Lautulae.

Das Begehren, sich der Stadt Capua und des campanischen Ackers zu bemächtigen, wie es bei Livius vorgestellt wird, ist entschieden unhistorisch. Mit Recht sagt Ihne [1]) darüber: „Diese Raubgedanken, welche samnitischen Schaaren eigen gewesen zu sein scheinen, und unter ähnlichen Verhältnissen später zur Ueberrumpelung von Rhegium und Messana führten, konnten bei disciplinirten Bürgersoldaten eines Staates wie Rom es war, gar nicht aufkommen, haben sich auch im ganzen Verlauf der römischen Geschichte nie gezeigt." Und über die Ansammlung der Unzufriedenen bei Lautulae sagt Niebuhr [2]) ebenso zutreffend: „Welche Unglaublichkeiten! Ganze Cohorten hätte der Consul beurlaubt, dass sie unter ihren Fahnen heimgekehrt wären, vor dem Angesicht des Feindes, und so viele Einzelne dass aus ihnen ein Heer anwachsen konnte?" Indess stimme ich ebenso seiner Meinung bei, wenn er etwas weiter sagt: „Für die Erwähnung der Cohorte, welche sich zu Lautulae empört habe, muss ein historischer Grund sein" [3]).

Fragen wir uns nun ab, wer damals Campanien für sich begehrt haben kann, und welches Heer sich, als dieses Verlangen nicht befriedigt wurde, in dem Pass von Lautulae gesammelt haben kann, so scheint mir die Antwort nahe zu liegen. Wir haben ja schon aus der Unterscheidung, die den Samniten gegenüber zwischen den Campanern einerseits, den Latinern und Sidicinern andererseits gemacht wurde,

---

[1]) I, S. 288. [2]) III, S. 73.

[3]) S. 83. Er denkt dabei an einen bleibenden Posten um die Strasse aus Campanien nach Latium geschützt und offen zu halten.

gesehen, dass schon vor dem entscheidenden Siege des J. 340/414 die Römer den Entschluss gefasst hatten, Campanien nicht dem latinischen sondern dem römischen Acker einzuverleiben. Sodann müssen es die Latiner gewesen sein, welche sich darüber empörten, und Campanien für sich begehrten, und welche, als dies nicht gewährt wurde, in dem Pass von Lautulae ein Heer zusammenbrachten. Die Oertlichkeit stimmt zu dieser Auffassung vortrefflich : der Pass ist der natürliche Versammlungsort für die Truppen aus dem alten Latium einerseits, und den während der letzten Jahrzehnte angeschlossenen Staaten andererseits; und das dort lagernde Heer beherrschte die Verbindung zwischen Rom und Campanien.

Jener angebliche Aufstand im Heere bezeichnet also in der That die Erhebung der Latiner, den Anfang des Latinerkriegs. Valerius Antias schob dem von ihm eingeschalteten ersten Samnitenkriege zu Liebe den Anfang des Latinerkriegs weiter hinaus, und benutzte nun die Notizen die sonst nicht mehr brauchbar gewesen wären für seine wunderliche Erzählung von der Militärverschwörung.

§ 36. Die ersten Jahre des Latinerkriegs.

Versuchen wir also, die ersten Jahre des Latinerkriegs, die in der erhaltenen Tradition ausgemerzt sind, so gut wie möglich wieder herzustellen, so ergibt sich das Folgende.

Im J. 343/411 hatte sich Capua mit den Nachbarstädten an den römisch-latinischen Bund angeschlossen. Da beschloss die römische Regierung diesen neuen Bundesgenossen nicht, wie noch kurz vorher mit den Volskerstädten geschehen war latinisches, sondern in derselben Weise wie den Caeriten römisches Recht zu geben. Die Latiner aber widersetzten sich, und drohten, nöthigenfalls mit den Waffen ihre Ansprüche auf das neu erworbene Gebiet geltend zu machen. Die römische Regierung, keineswegs zu weichen gesinnt, schob die definitive Entscheidung bis in das nächste Jahr hinaus, und wusste indess durch Concessionen an die Nachbarstaaten und die überseeischen Bundesgenossen, sich ihrer Hülfe zu versichern für den Fall dass es zum offenen Bruch mit Latium kommen sollte. Auch wurden in die campanischen Städte, namentlich Capua und Suessula Besatzungen gelegt. Dies brachte den Abfall der Latiner zum Ausbruch (342/412); es sammelte sich ein Heer im Pass von Lautulae unweit Tarracina, und rückte von dort gegen Norden.

Aus der Erwähnung dieses gegen Rom heranrückenden Latinerheers ist vielleicht nicht nur die Erzählung vom Militäraufstande sondern auch diejenige von dem angeblichen Angriff der Privernaten gegen

Norba und Setia [1]) entstanden. Wahrscheinlich ist das Ausrücken des römischen Heers durch die zugleich ausgebrochenen Parteikämpfe verhindert, und zum wirklichen Angriff gegen die Stadt mögen die Latiner nicht stark genug gewesen sein.

Die römische Regierung beeilte sich, durch eine Reihe populärer Gesetze die innere Eintracht wieder herzustellen; den Latinern gegenüber gab sie aber nicht nach. Sie handhabte die Ertheilung des römischen Halbbürgerrechts an die Campaner, beschloss dagegen den auch in Unterwerfung gekommenen Sidicinern [2]) latinisches Recht zu geben. Da zeigte es sich aber dass auch die Interessirten selbst mit diesen Verfügungen nicht zufrieden waren, und es vorzogen sich mit den Latinern zu verbinden. Diese scheinen dadurch zum Rückzug veranlasst zu sein, um ihr Heer, das allein den Römern wohl schwerlich gewachsen war, weiter südlich mit denen der Campaner, Sidiciner und Aurunker zu vereinigen. Rom hielt auch jetzt an den genommenen Beschlüssen fest, und sagte den Verträgen gemäss den Nachbarstaaten an, dass ihnen gegen die nun abgefallenen Latiner und Sidiciner der Krieg frei stehe, dass aber der Abfall der Campaner als eine innere Angelegenheit zu betrachten sei, die nur sie selber ins Reine zu bringen hätten (341/413).

§ 37. Der Feldzug des J. 340/414.

Eine Entscheidung kam erst im folgenden J. 340/414. Wir brauchen die sehr ausführliche livianische Erzählung über den Feldzug dieses Jahrs nicht von neuem zu behandlen; das nöthigste über die zahlreichen antiquarischen Einlagen und die an die Personen der beiden Consuln Manlius und Decius sich anknüpfenden Erzählungen ist schon früher gesagt [3]). An wirklichen Kriegsverrichtungen enthält die Erzählung Folgendes.

Die beiden Consuln sollen mit ihren Heeren durch das Land der Marser und Paeligner gezogen sein, sich mit den Samniten vereinigt und alsbald vor Capua den Latinern und ihren Bundesgenossen gegenüber ein Lager bezogen haben [4]). Dann soll am Fusse des Bergs Vesuvius eine Schlacht geliefert sein, da wo der Weg „ad Veserim"

---

[1]) Die erfolgreiche Führung dieses Privernatenkriegs durch den Consul Plautius im J. 341/413, und der hinzugekommene Antiatenkrieg sind wohl Zuthaten des Valerius Antias.

[2]) Ich lasse hier, wie oben I § 23, möglichst genau die Thatsachen in derselben Ordnung, worin sie in der livianischen Erzählung vorkommen. Vielleicht ist es aber wahrscheinlicher dass die Unterwerfung der Sidiciner schon im J. 343/411 zugleich mit derjenigen der Campaner statt gefunden hatte.

[3]) I § 4—7. [4]) VIII, 6, 8.

führte [1]). Nach dem Tode des Consuls Decius soll zuletzt durch Aufbietung der letzten Reserve sein College Manlius den Sieg davon getragen haben; die Samniten blieben am Fusse des Bergs gelagert ohne sich am Kampfe zu betheiligen. Die Latiner flohen nach Menturnae. Nach der Schlacht wurde auch das feindliche Lager genommen, wobei namentlich viele Campaner den Tod fanden [2]).

Nach einigen Quellen sollen die Samniten den Ablauf der Schlacht abgewartet haben, und erst dann zu Hülfe gekommen sein [3]). Die Latiner sollen sich nach langen Umwegen wieder gesammelt und nach der Stadt Vescia zurückgezogen, und auf den Antrag des Feldherrn Numisius die Fortsetzung des Kriegs beschlossen haben. Das schnell zusammengebrachte Heer wurde dann vom Consul Manlius bei Trifanum, zwischen Sinuessa und Menturnae ganz vernichtet, worauf die Dedition der sämmtlichen Latiner und der Campaner folgte [4]).

Auch diese Thatsachen sind zum Theil sehr apokryph. Namentlich ist die Schlacht beim Vesuvius als Erfindung zu betrachten. Der Berg lag ganz ausserhalb des Gebiets der kriegführenden Mächte, und fnur ein sehr ungeschickter Annalist konnte gerade diese Oertlichkeit für die Schlacht erwählen. Die Mittheilung dass die Geschlagenen nach Menturnae und Vescia [5]) — ungefähr an der Stelle der späteren römischen Colonie Sinuessa -- flohen, weist die Gegend an wo die Schlacht wirklich geliefert ist [6]); dasselbe wird freilich auch direct bei Livius gesagt, denn der zweite Sieg bei Trifanum ist nichts als eine Wiederholung des ersteren aus einer andern Quelle, die sich weniger von der ursprünglichen Tradition entfernt hat. Bei Diodor [7]) findet sich die Notiz in noch kürzerer Gestalt: die Ortsandeutung lautet dort: „bei der Stadt Suessa."

Ein würdiges Seitenstück zu der Schlacht beim Vesuvius ist der Marsch durch das Land der Marser und Paeligner [8]), nur völlige Unkenntniss der Geographie des Landes erklärt eine ähnliche Mittheilung. Was endlich die Angaben über das Betragen der Samniten angeht, diese scheinen in einem unrichtigen Verständniss der Verträge zwischen Rom und den ausserlatinischen Staaten ihren Ursprung zu haben. Die obigen Untersuchungen über diese Verträge haben uns

---

1) 8, 19. 2) 10, 5—9. 3) 11, 2. 4) 11, 5—12.

5) Oben (I § 21) ist diese Stadt durch ein Versehen nicht genannt worden.

6) Der Vorschlag ist gemacht, für »haud procul radicibus Vesuvii montis, qua via ad Veserim ferebat" zu lesen: »haud procul radicibus Vescini montis qua via ad Vesciam ferebat", und wenn es auch nicht angeht dies bei Livius zu lesen, so ist damit doch der wirkliche Ort wo die Schlacht geliefert is, gewiss ziemlich genau angewiesen.

7) XVI, 90. 8) Oben I § 4.

gelehrt, dass die Samniten sich keineswegs verbunden hatten mit den Römern zu streiten, dass es ihnen aber freistand auf eigene Hand den Krieg gegen die abgefallenen Latiner zu unternehmen. Unter diesen Umständen ist ihre Betheiligung an der Schlacht unwahrscheinlich; ohne Grund machen aber die römischen Annalisten ihnen aus dieser Zurückhaltung einen Vorwurf.

Nach Entfernung der angegebenen apocryphen Züge vereinfacht sich die Vorstellung die wir uns von dem Feldzug des J. 340/414 zu machen haben, bedeutend.

Die Römer sind wohl auf dem geraden Weg durch das alte Latium und das Gebiet von Fundi und Formiae gezogen und bei Trifanum, in der Nähe der Städte Menturnae, Vescia (Sinuessa) und Suessa, auf das feindliche Heer gestossen. Dort trugen sie einen Sieg davon, der mit einem Male über den Ausgang des Kriegs entschied. Der Consul T. Manlius — nur dieser wird bei Diodor wie in der Triumphtafel genannt — feierte einen Triumph über die Latiner, Campaner, Sidiciner und Aurunker, und in Uebereinstimmung damit wird die Dedition der Latiner und Campaner, und der Aurunker berichtet [1]), sowie die Einziehung und Auftheilung eines Theils des latinischen und Campanischen Ackers [2]).

§ 38. Die Ereignisse der J. 339/415—328/426.

Beendigt war der Krieg indess noch keineswegs. Neue Feldzüge und Schlachten, neue Landeinziehungen und sonstige Bestrafungen, sowie Einverleibungen von wieder unterworfenen Städten werden gemeldet, und erst mehr als ein Jahrzehnt später sind alle am Kriege betheiligten Staaten ganz zur Botmässigkeit zurückgebracht. Während der Jahre 339/415 und 338/416 werden im alten Latium die noch Widerstand bietenden Städte bezwungen, und die neue Organisation daselbst und in Campanien ganz durchgeführt, die Jahre 337/417—332/422 sind ebenso der vollständigen Bezwingung der Aurunker und Sidiciner gewidmet, die J. 330/424—328/426 der Neuordnung der Verhältnisse der Volsker und der Privernaten.

Die Geschichte dieser kleinen Kriege macht, trotz Bedenklichkeiten im Einzelnen, überhaupt einen Eindruck von Genauigkeit und Zuverlässigkeit, und es scheint mir Hyperkritik zu sein, wenn Clason [3]) darzuthun sucht dass die Feldzüge und Siege der J. 339/415 und 338/416 theils auf Irrthum theils auf Erfindung beruhen. Die Friedensschlüsse dieser Jahre wären nach ihm einfache Doubletten desjenigen

---

[1]) Liv. VIII, 11, 12. 15, 2. [2]) Diod. XVI, 90. Liv. VIII, 11, 13. 14.
[3]) R. G. II § 250—253.



des J. 340/414, und die Feldzüge wären hinzuerfunden. Dies ist gewiss nicht richtig: die Führer der Latiner -- es mag der Praetor Numisius eine historische Figur sein oder nicht — mussten nach der Niederlage bei Trifanum jeden weitern Widerstand aufgeben, und sich in die gestellten Bedingungen, namentlich die Landeinziehung, fügen. Die souveränen Latinerstädte jedoch, die zwar im Felde geschlagen waren, aber selbst noch unversehrt dastanden, haben natürlich nicht ohne Weiteres die Beschlüsse der Römer die die völlige Einverleibung einer Reihe dieser Städte enthielten, angenommen. Wenn wir nun lesen dass im J. 339/415 die Latiner „in Campis Fenectanis," einer uns nicht bekannten Oertlichkeit, eine Niederlage litten, dass im J. 338/416 die Ariciner, Lanuviner, Veliterner und Antiaten beim Flusse Astura, und die Tiburten und Praenestiner bei Pedum geschlagen wurden, so stimmt das zu gut zu der unmittelbar folgenden und keinem redlichen Zweifel unterliegenden Einverleibung der meisten genannten Städte, und zu der Einziehung eines Theils des tiburtischen und privernatischen Gebiets, um es für erfunden zu erklären [1]). Nur das Detail gibt hier und dort zu ernstlicher Kritik Anlass: gewiss unhistorisch sind die Reiterstatuen der Consuln vom J. 338/416 [2]), sowie die Provinztheilungen. Ueberhaupt ist der persönliche Theil der Erzählung unzuverlässig, was freilich weniger wegen der durchgehends unpersönlich überlieferten Kriegsberichte, als mit Rücksicht auf die innern Angelegenheiten zu bedauern ist: die ernstlichen Parteikämpfe, woraus die Plebejer im J. 339/415 unter dem Consul Q. Publilius Philo als Sieger hervortraten, wären einer bessern Ueberlieferung werth gewesen. Eben so wenig wie zum J. 342/412 wird es uns hier möglich den Einfluss der auswärtigen Siege der Römer auf den Parteienkampf, und die Rückwirkung dieses Kampfes auf die auswärtigen Ereignisse, auch nur einigermassen zu würdigen. Der Kampf scheint indess durch die Annahme der publilischen Gesetze im J. 339/415 beendigt zu sein, wodurch man im folgenden Jahre 338/416 mit voller Kraft gegen die noch widerstrebenden Latinerstädte auftreten und die Verhältnisse des alten Latium sowie Campaniens ganz neu regeln konnte.

Darauf folgte ein mehrjähriger Krieg im Aurunker- und Sidicinerlande [3]). Die Küstenstädte der Aurunker scheinen schon im J. 340/414 sich unterworfen zu haben, und es war angeblich zu deren Schutz, dass die Römer den Krieg gegen die Sidiciner und die Calener be-

---

[1]) Liv. VIII, 12, 4—13, 9.

[2]) Dass die Errichtung dieser Statuen schlecht beglaubigt ist, hat Clason (l.c.), wie mir scheint, richtig dargelegt.

[3]) Liv. VIII, 15, 1—17, 8.

gannen. Ob wirklich ein Angriff dieser noch nicht bezwungenen Völker die römische Intervention veranlasst hat, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls wird ein Vorwand um sich der für die Befestigung ihrer Herrschaft äusserst günstig gelegenen Stadt Cales zu bemächtigen, den Römern nicht gefehlt haben. Im J. 335/419 wurde die Stadt eingenommen und im nächsten Jahre (334/420) eine latinische Colonie dahin geführt, die seitdem die Stütze der römischen Herrschaft über Campanien und das angrenzende Land geblieben ist. Um dieselbe Zeit muss das Bündniss mit den Sidicinern, wobei ihnen latinisches Recht gegeben wurde, zu Stande gekommen sein (333/421 oder 332/422) [1].

Bald nachher wurde durch die Hülfe der Samniten ohne eigene Anstrengung auch die Liris-Gegend für die Römer gewonnen. Im Anfang des J. 330/424 soll die Unterwerfung der Fabraterner und Lucaner, die sich von den Samniten bedroht sahen, statt gefunden haben. Wir haben darüber schon gehandelt [2], und die Zerstörung von Fregellae, wohin zwei Jahre später (328/426) eine latinische Colonie geführt wurde, damit in Verbindung gebracht. Dass zugleich, oder schon etwas früher auch die übrigen Lirisstädte sich wieder unterworfen haben, dürfen wir annehmen.

Schwieriger war die Unterwerfung der Privernaten; diese sollen unter der Führung des Fundaners Vitruvius Vaccus zwei Jahre lang den Römern getrotzt haben [3]. Freilich es galt die Existenz des Volkes; für die neue Organisation Latiums war die völlige Einverleibung des privernatischen Landes nothwendig. Namentlich das fest gelegene Tarracina und den Pass von Lautulae, der noch jüngst der Versammlungspunkt des latinischen Heers gewesen war, konnten die Römer nicht in fremden Händen lassen, wenn sie in der That Herren von Latium und Campanien sein wollten. Dies erklärt den hartnäckigen Widerstand und die harte Bestrafung. Es ist schon gesagt dass bei der Einnahme Tarracinas, wie bei derjenigen Antiums im J. 338/416 vielleicht die carthagische Flotte Hilfe geleistet hat [4]. Ueberliefert ist dies freilich nicht, aber das beim Anfang des Latinerkriegs im Hinblick auf Mitwirkung in diesem Kriege erneuerte Bündniss, und die Thatsache dass Antium und Tarracina zur See den Römern höchstwahrscheinlich überlegen waren, stützen die Annahme; die Zerstörung Fregellaes durch die Samniten gibt dazu eine Parallele.

Im J. 329/425 war der Krieg zu Ende. Die Häupter des Staats

[1]) Oben I § 15. [2]) Oben § 30. [3]) Liv. VIII, 19, 4—21, 11.
[4]) Oben § 26.

wurden verbannt, der Führer getödtet, das Land einverleibt, ein grosser Theil des Gebiets an römische Bürger vertheilt, und eine römische Colonie nach Tarracina geführt.

§ 39. Die neue Eintheilung des Landes.

Der vollständige Sieg der Römer hatte eine ganz neue Organisation des Bundesstaats zur Folge. Wir sind darüber sehr unvollständig unterrichtet, und es wäre allerdings der Mühe werth die sich darauf beziehenden Nachrichten einem näheren Studium zu unterwerfen. Dabei würde es aber unumgänglich sein, auf eine Anzahl staatsrechtlicher Fragen einzugehen wobei zeitliche Beschränkung nicht möglich wäre; hier, in der Analyse der Ueberlieferung über den Latinerkrieg würden diese Untersuchungen also nicht passen.

Ein unmittelbares Resultat des Kriegs verdient hier aber näher besprochen zu werden, nämlich die Neugestaltung des römisch-latinischen Gebiets.

Vor dem Kriege erstreckte sich der römisch-latinische Acker von Caere und Sutrium im Norden bis Tarracina und Aquinum im Süden, der Sieg der Römer führte die förmliche Einverleibung der südlicher wohnenden Völker mit Einschluss von Cumae, Acerrae und Suessula herbei. Zugleich kam eine ganz neue Vertheilung des Landes zwischen Römern und Latinern zu Stande.

Wie das beiderseitige Gebiet sich vor dem Kriege verhielt, kann man sich am besten vorstellen wenn man quer durch das von Caere bis Aquinum sich ausdehnende Latium sich eine geschwungene Linie gezogen denkt [1], die südlich von Ostia am Meere beginnend, nördlich von Aricia Velitrae Signia und Praeneste sich bis an die Grenze des Hernikerlands hinzieht. Dadurch trennt man das Land ungefähr in eine nördliche römische und eine südliche latinische Hälfte; nur lagen innerhalb der letztern der *ager Pontinus* [2]) und vielleicht noch andre bedeutende Strecken römischen Gebiets, im Norden dagegen lagen inmitten des römischen Landes die Latinerstädte Sutrium, Nepete, Nomentum, Tibur, Pedum. Der Hauptsache nach aber bildete das römische Gebiet ein geschlossenes Land rings um die Hauptstadt gelegen, südlich schloss sich ein ebenso zusammenhangendes und viel-

---

[1]) Man kann das der vorigen Abhandlung beigegebene Kärtchen vergleichen, wenn man sich vorstellt dass Caere im Norden, die Herniker, Privernaten und Volsker im Süden dem römisch-latinischen Gebiet schon angehörten, dass hingegen die Aurunker, Sidiciner, Campaner u. s. w. zwar angeschlossen aber noch nicht förmlich einverleibt waren.

[2]) Zwischen Antium, Norba, Setia und Circei.

leicht ebenso ausgedehntes Latium an, und darauf folgten die kleineren Landschaften der Aurunker, Sidiciner, Campaner u. s. w.

Nach dem Siege wurden natürlich in Betreff auf die Campaner und Sidiciner die früher geplanten Massregeln ausgeführt, indem jene römisches Bürgerrecht ohne Stimmrecht, diese latinisches Recht erhielten. Die Campaner mussten sich ausserdem den Verlust des nördlich vom Volturnus gelegenen *ager Falernus* der an römische Bürger vertheilt wurde, gefallen lassen [1]). Die Cumaner und Suessulaner und die bald nachher (332/422) zum Anschluss gezwungenen Acerraner erhielten das gleiche Recht wie die Campaner [2]). Von dem Aurunkerlande wurde ein Theil durch die Gründung der Colonie Cales latinischer Boden [3]), Fundi und Formiae erhielten römisches Bürgerrecht ohne Stimmrecht [4]). über den mittleren Theil des Landes wurde erst später verfügt.

Das frühere Volskerland am Liris blieb wahrscheinlich latinisch; nach dem zerstörten Fregellae ging, wie gesagt, eine latinische Colonie, und von Ertheilungen römischen Bürgerrechts sagt die Tradition nichts. Zu der Annahme dass die Fabraterner Bürgerrecht ohne Stimmrecht erhielten [5]) ist also kein Grund vorhanden; sichere Kunde ist hier freilich nicht zu gewinnen weil die Stürme der Samnitenkriege bald nachher über die Landschaft gegangen sind und vieles verändert haben. Indess hatte das dabei verschonte Aquinum auch später latinisches Recht. Latinisch blieben auch die Herniker, die sich am Kriege übrigens nicht betheiligt zu haben scheinen [6]). Dagegen wurde das Privernatenland römischer Boden; aus einem Theile wurde die Tribus Ufentina gebildet [7]), Tarracina wurde eine römische Colonie [8]), und Privernum selbst eine römische Halbbürgerstadt [9]).

Im alten Latium wurde ein Reihe von Städten einverleibt. Nach Livius wäre bei der Behandlung der einzelnen Gemeinden so verfahren, „ut pro merito cuiusque statueretur," und dies mag in der That bei den persönlichen Strafen wovon namentlich bei den Veliternern wie bei den Privernaten die Rede ist, das Streben gewesen sein. Welche Städte aber römische Municipien wurden, dabei leiteten gewiss ganz andere Motive.

Einverleibt sind die in Roms Nähe gelegenen kleineren Latiner-

---

[1]) Liv. VIII, 11, 13. 14. 16. 14, 10. IX, 20, 6. Ueber die Sidiciner s. oben I § 12—15.

[2]) Liv. VIII, 14, 11. 17, 12. [3]) Liv. VIII, 16, 13. 14. [4]) Liv. VIII, 14, 10.

[5]) Wie Beloch It. Bund S. 50 und Mommsen C. I. L. X S. 552 annehmen.

[6]) S. oben I § 17. [7]) Liv. VIII, 11, 13. 14. IX, 20, 6. [8]) Liv. VIII, 21, 11.

[9]) Festus p. 233 erwähnt es unter den Praefecturen; die livianische Erzählung (VIII. 21) die an volles Bürgerrecht denken lässt, ist rhetorisch ausgeschmückt und wenig zuverlässig.



städte Aricia Lanuvium Nomentum und Pedum, und die mächtigeren ursprünglich volskischen Städte Velitrae und Antium. Dadurch wurde das unmittelbar um Rom gelegene römische Gebiet bedeutend vergrössert, und in Zusammenhang gebracht mit dem pontinischen Lande, und dem neu gewonnenen römischen Gebiete im Lande der Privernaten und Aurunker.

Durch diese Massregeln entstand eine von der bisherigen gründlich verschiedene Eintheilung des Landes. Das latinische Gebiet ist, von einigen gesondert liegenden Städten [1]) abgesehen, merklich nach Süden und Osten verschoben.

Es hat, ausser Tibur und Praeneste, seine alten und mächtigen Städte, namentlich seine Seehäfen verloren, und wird durch den jetzt viel ausgedehnteren römischen Acker von der West- und Südwestseite ganz umschlossen und vom Meere getrennt. Der römische Acker, soeben noch der Hauptsache nach auf das Land rings um die Hauptstadt beschränkt, erstreckt sich nun weit nach Süden, und es bedarf nur noch der Gründung der zwei römischen Colonien Minturnae und Sinuessa, um auch das römisch gewordene Campanien damit in Zusammenhang zu bringen.

§ 40. Rückblick.

Der Latinerkrieg ist nach den geführten Untersuchungen nicht, wie bisher zu geschehen pflegte, auf die Jahre 340/414—338/416 zu beschränken. Der entscheidende Feldzug fällt in das J. 340/414, der Kriegsausbruch selber ist aber zwei Jahre früher anzusetzen, ja der Conflict aus dem der Krieg hervorging, fällt schon in das J. 343/411. Noch viel weiter weicht die gebräuchliche Ansetzung von dem Ende des Kriegs von der thatsächlichen Ueberlieferung ab: im J. 338/416 war zwar das alte Latium wieder unterworfen, aber die Niederwerfung der Ausoner und Sidiciner, der Volsker und Privernaten nahm noch fast ein Jahrzehnt in Anspruch. In der That hat der Krieg von 342/412 bis 329/425 gedauert.

Schon im J. 343/411 brach der Streit über die Frage, ob Campanien in Zukunft römisches oder latinisches Gebiet sein würde, aus. Gleich scheint man, weil keine von den beiden Parteien zugeben wollte, die Unvermeidlichkeit des Kriegs eingesehen zu haben. Die römische Diplomatie wenigstens befliss sich, die auswärtigen Beziehungen durch neue Verträge worin bedeutende Concessionen gethan

---

[1]) Sutrium, Nepete und Tibur im Norden, Laurentum, Lavinium, Ardea und Circei an der Küste.

wurden, für den Fall des Kriegsausbruchs nach allen Seiten hin sicher zu stellen.

Und gewiss hatte sie daran Recht, denn wenn überhaupt im Kriege keine Fürsorge versäumt werden darf, so gilt dies namentlich da, wo es zweifelhaft ist an welcher Seite die grössere Macht, und somit die grössere Aussicht auf Erfolg ist, und dies war in dem vorliegenden Fall ganz unsicher.

Wahrscheinlich wären die Latiner allein schon den Römern an Gebietsausdehnung und an Zahl überlegen gewesen, wenn alle sich am Abfall betheiligt hätten, aber die Laurenten hielten zu Rom, und auch Sutrium und Nepete, und die Herniker scheinen sich nicht angeschlossen zu haben [1]), als sich im J. 342/412 in dem Pass von Lautulae unweit Tarracina ein Latinerheer sammelte, und alsbald nach Norden vorrückte, während innere Unruhen die römische Regierung lähmten. Von wirklichen Erfolgen vernehmen wir nichts, was freilich bei dem zerrütteten Zustande der betreffenden Ueberlieferung wenig beweist; aber dass sie wirklich nicht erfochten sind, wohl weil die latinische Macht noch zu schwach war, scheint daraus hervorzugehen, dass das endlich im J. 340/414 ausgerückte römische Heer den Feind nicht mehr in Latium sondern erst bei Suessa im Aurunkerlande antraf. Es hatten sich indessen (341/413) die Campaner, Sidiciner und Aurunker den Latinern angeschlossen und die vereinigte Macht dieser Völker stand den Römern an Zahl gewiss nicht nach. Die Schlacht bei Suessa — oder Trifanum — entschied aber für Rom und machte dem grossen Kriege auf einmal ein Ende. Es folgt die Reihe von Kriegen mit den einzelnen Städten und Völkerschaften, die den von Rom gestellten Forderungen, Gebietsabtretung und Verlust der politischen Selbständigkeit, nicht nachgeben wollten. Diese Kriege nehmen die Jahre 339/415—329/425 ein. In dem letztern Jahre ist der Sieg der Römer vollständig, und es ist nicht nur der Streit über Campanien, der den Krieg veranlasst hat, in ihrem Sinne entschieden, sondern durch eine Reihe von Einverleibungen ist eine ganz neue Eintheilung des Landes zu Stande gebracht, wodurch die Ueberlegenheit Roms über Latium für die Folgezeit gesichert ist.

---

[1]) Dagegen schloss das römische Municipium Tusculum sich den Latinern an.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06927 9225

